Nr. 980

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG)

vom 15. September 1997 (Stand 1. September 2010)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. September 1996[1],

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

[1] Dieses Gesetz regelt

a. das Gastgewerbe,
b. den Handel mit alkoholischen Getränken,
c. die Fasnacht.

§ 2 *Geltungsbereich*

[1] Im Gastgewerbe findet das Gesetz Anwendung auf

a. die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen,
b. die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen,
c. Einzelanlässe, bei denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden,
d. das Konsumieren von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist,
e. regelmässige Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen.

[1] GR 1996 1280

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

[2] Im Getränkehandel findet das Gesetz Anwendung auf

a. den Klein- und Mittelhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken,
b. den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

§ 3 *Ausnahmen*

[1] Im Gastgewerbe findet das Gesetz keine Anwendung auf

a. Spitäler, Heilanstalten, Heime und Internate, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden; Personal und Besucher und Besucherinnen gelten nicht als Dritte,
b. Personalrestaurants und Kantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden,
c. alkoholfreie Jugendlokale, sofern sie an einem festen Standort und nicht gewinnorientiert im Auftrag der Einwohner- oder Kirchgemeinde durch eine Fachperson geführt werden,
d. Vermietung von Privatbetten und Ferienwohnungen,
e. Ferien auf dem Bauernhof, wenn dadurch nur Nebeneinkünfte erzielt werden und der Vermieter oder die Vermieterin weiterhin einen landwirtschaftlichen Betrieb führt,
f. Privatpensionen mit höchstens zehn Pensionären oder Pensionärinnen,
g. Automaten für alkoholfreie Getränke und Speisen ohne Konsumationsplätze sowie Automaten in Schulen und Betrieben,
h. Getränkeautomaten innerhalb der Beherbergungstrakte,
i. Privatanlässe und Familienfeiern,
k. nicht allgemein zugängliche Einzelanlässe, bei denen die teilnehmenden Personen die Konsumation nicht zu bezahlen haben,
l. Versammlungen von politischen und kirchlichen Gemeinwesen sowie offizielle, von Gemeinden organisierte 1.-August-Feiern.

[2] Im Getränkehandel findet das Gesetz keine Anwendung auf

a. den Handel mit gebrannten Wassern durch Hausbrennereien und Brennauftraggeber und -auftraggeberinnen in Mengen von wenigstens fünf Litern der gleichen Art gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932[2],
b. den Handel von Wein und Obstwein aus Eigengewächs,
c. den Handel mit den im schweizerischen Arzneibuch aufgeführten Weinen und Spirituosen durch Apotheken und Drogerien.

[3] In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen bewilligt werden.

§ 4 *Allgemeine Fasnachtstage; fasnächtliche Anlässe*

[1] Als allgemeine Fasnachtstage gelten der Schmutzige Donnerstag, der Güdismontag und der Güdisdienstag.

[2] SR 680

[2] Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die bewilligungspflichtigen fasnächtlichen Anlässe und die Zeitspanne, in der sie durchgeführt werden dürfen. Er regelt das Bewilligungsverfahren.

2 Bewilligungen

§ 5 *Bewilligungspflicht*

[1] Wer eine Tätigkeit gemäss § 2 ausüben will, bedarf einer Bewilligung, soweit sie nicht unter die Ausnahmen nach § 3 fällt.

[2] Die Änderung der Betriebsart, die räumliche Veränderung, die Vergrösserung oder Verkleinerung sowie die örtliche Verlegung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 6 *Bewilligungsarten*

[1] Im Gastgewerbe werden Bewilligungen erteilt für
a. Beherbergungsbetriebe,
b. Restaurationsbetriebe,
c. regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe,
d. Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden,
e. Einzelanlässe.

[2] Im Getränkehandel werden Bewilligungen erteilt für
a. den Klein- und Mittelhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken,
b. den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

[3] Der gleichen Person wird in der Regel nur eine Bewilligung erteilt.

§ 7 *Inhalt der Bewilligung*

[1] Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person und ist nicht übertragbar.

[2] Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

[3] Die Bewilligungen gemäss § 6 Absatz 1 a–d werden in der Regel auf unbestimmte Zeit erteilt.

§ 8 *Führungsverantwortung*

[1] Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat den Betrieb in eigener Verantwortung zu führen; im Gastgewerbe ist der Betrieb überdies persönlich zu führen.

[2] Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat im Gastgewerbe für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine Person mit der Stellvertretung zu beauftragen, welche fähig ist, die erforderliche Mitverantwortung zu übernehmen.

3 Bewilligungsvoraussetzungen

§ 9 *Persönliche Voraussetzungen*

[1] Wer um eine Bewilligung nachsucht, muss handlungsfähig sein und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs oder des Anlasses bieten.

[2] Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in den letzten fünf Jahren wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, des Ausländerrechts oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist. *

§ 10 *Fachliche Voraussetzungen für Bewilligungen im Gastgewerbe*

[1] Wer um eine Bewilligung im Gastgewerbe nachsucht, hat den Nachweis ausreichender Kenntnisse in folgenden Bereichen des öffentlichen Rechts zu erbringen:
a. Gastgewerbegesetzgebung,
b. Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene,
c. Suchtprävention (inkl. Alkoholgesetzgebung sowie Glücksspiel und Automaten),
d. Arbeits- und Ausländerrecht,
e. Sozialversicherungsrecht,
f. Brandschutz.

[2] In begründeten Fällen, namentlich für die Durchführung von Einzelanlässen gemäss § 6 Absatz 1e und für den Betrieb von Verpflegungsständen gemäss § 6 Absatz 1d, kann auf Gesuch hin vom Nachweis ausreichender Kenntnisse gemäss Absatz 1 abgesehen werden.

[3] Wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin stirbt oder die Betriebsführung aufgibt, können in Härtefällen Personen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse gemäss Absatz 1 befreit werden, wenn sie längere Zeit im Betrieb gearbeitet haben, diesen Betrieb weiterführen wollen und fähig erscheinen, ihn einwandfrei zu führen.

§ 11 *Nachweis der gastgewerblichen Kenntnisse*

[1] Der Nachweis der gastgewerblichen Kenntnisse kann wie folgt erbracht werden:
a. durch eine staatliche Prüfung,
b. durch Abschlusszeugnisse einer gastgewerblichen Fachschule,
c. durch Ausweise anderer Kantone.

[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere der Prüfung und des Prüfungsnachweises, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlusszeugnisse von gastgewerblichen Fachschulen und der Ausweise anderer Kantone in der Verordnung.

§ 12 *Räumlich-technische Voraussetzungen*

[1] Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume und Einrichtungen hygienisch, betriebssicher und kontrollierbar sind und wenn sie den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

[2] Schall und Beleuchtung, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, sind in gastgewerblichen Betrieben untersagt.

[3] Die Einrichtungspläne sind vor Baubeginn in wirtschaftspolizeilicher Hinsicht durch die Bewilligungsinstanz genehmigen zu lassen.

§ 13 *Betriebsanschrift für gastgewerbliche Betriebe*

[1] Jeder öffentlich zugängliche gastgewerbliche Betrieb ist aussen mit Name und Art des Betriebs zu beschriften. Die Betriebsanschrift darf in der gleichen Ortschaft nicht zu Verwechslungen Anlass geben.

[2] Betriebsanschriften und deren Änderungen sind bewilligungspflichtig.

4 Erlöschen und Entzug der Bewilligungen

§ 14 *Erlöschen*

[1] Eine Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen

a. beim Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin,
b. wenn die Betriebsräume nicht mehr gastgewerblich oder für den Getränkehandel benutzt werden.

§ 15 *Entzug*

[1] Eine Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen werden,

a. wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
b. * wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, des Ausländerrechts oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist,
c. wenn der Betrieb wiederholt übermässigen Lärm oder eine andere Belästigung der Umgebung verursacht und der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die Massnahmen, die für die Behebung dieser Immissionen angeordnet werden, nicht trifft,
d. wenn die Bewilligungsabgaben trotz Mahnungen nicht fristgerecht entrichtet werden.

[2] In dringenden Fällen können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

5 Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 16 *Aufsichtsorgane, Kontrolle*

[1] Die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Führung der bewilligungspflichtigen Betriebe und Anlässe obliegt den zuständigen Organen der Polizei.

[2] Die Aufsicht über das räumlich-technische Genügen der Betriebe obliegt der Bewilligungsinstanz.

[3] Die zuständigen Aufsichtsorgane sind befugt, die Betriebsräume zu kontrollieren. Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

[4] Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung.

§ 17 *Jugendschutz*

[1] Die Abgabe und der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten. *

[2] An Jugendliche unter 18 Jahren sind die Abgabe und der Ausschank von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern verboten.

[3] Die zuständige Behörde kann Testkäufe vornehmen oder vornehmen lassen. Sie arbeitet dazu mit Fachstellen des Jugendschutzes zusammen. Die Kosten trägt der Kanton. *

[4] Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungsbetrieben mit Stripteasevorführungen zu verweigern.

§ 18 *Getränkeabgabeverbot*

[1] Mit alkoholischen Getränken dürfen nicht bewirtet werden

a. offensichtlich Betrunkene,
b. Personen, die als alkoholkrank bekannt sind.

[2] Ausserhalb von bewilligten Räumen gastgewerblicher Betriebe ist der Verkauf alkoholischer Getränke mittels Automaten untersagt.

§ 19 *Alkoholfreie Getränke*

[1] In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.

§ 20 *Gästekontrolle*

[1] Wer einen bewilligungspflichtigen Beherbergungsbetrieb führt, hat eine wahrheitsgetreue Gästekontrolle zu führen.

[2] Der Meldeschein ist den Polizeiorganen zur Verfügung zu stellen.

§ 21 *Betriebsführung*

[1] Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen sind verpflichtet zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung, soweit die Immissionen durch Gäste des Betriebs verursacht werden.

[2] Veranstaltungen, durch welche die Nachbarschaft des Betriebs in erheblichem Mass gestört oder belästigt wird, sind untersagt.

[3] Personen, die der Aufforderung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin und des Personals zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand nicht Folge leisten, können weggewiesen werden.

[4] In begründeten Fällen kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 22 * ...

§ 23 *Luzerner Kantonsblatt*

[1] Den Inhabern und Inhaberinnen einer Bewilligung gemäss § 6 Absatz 1a–c wird das Luzerner Kantonsblatt gratis abgegeben. Dieses ist im Betrieb zur Einsicht aufzulegen, sofern der Betrieb allgemein zugänglich ist.

5.2 Öffnungs- und Schliessungszeiten

§ 24 *Öffnungs- und Schliessungszeiten von Restaurationsbetrieben*

[1] Restaurationsbetriebe gemäss § 6 Absatz 1b dürfen nicht vor 5.00 Uhr geöffnet werden. Sie sind in der Regel um 0.30 Uhr zu schliessen (Sperrstunde).

[2] Die Bewilligungsinstanz kann in Einzelfällen frühere Öffnungszeiten bewilligen.

[3] Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin kann in Einzelfällen bis zur Sperrstunde bei der Polizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit bis spätestens 5.00 Uhr nachsuchen. Die Polizei hat die Gemeinde über solche Verlängerungen periodisch zu informieren. Die Gemeinde kann die Polizei in begründeten Fällen mittels Entscheid beauftragen, Verlängerungsbewilligungen zu verweigern. *****

§ 25 *Besondere Schliessungszeiten*

[1] Die Bewilligungsinstanz kann für gastgewerbliche Betriebe dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) und für Einzelanlässe Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) bewilligen, wenn die öffentliche Ordnung und die Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Aufhebung der Bewilligung verlangen. *****

[2] Gastgewerbliche Betriebe, die von einem Verkaufsgeschäft oder einem ähnlichen Betrieb räumlich nicht getrennt sind, sind gleichzeitig mit dem Ladengeschäft zu schliessen.

[3] Am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Bettag, an Weihnachten sowie am Aschermittwoch werden keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt.

[4] Die Schliessungszeit ist bis 5.00 Uhr aufgeschoben
a. am Güdisdienstag,
b. ***** am ortsüblichen Kilbitag.

[5] Die Schliessungszeiten gelten nicht für die beherbergten Gäste.

§ 26 *Freinächte*

[1] In den gastgewerblichen Betrieben gemäss § 6 Absatz 1b und c ist die Schliessungszeit aufgehoben
a. am Schmutzigen Donnerstag,
b. am Güdismontag,
c. am 1. August,
d. an Silvester,
e. an Sonntagen der Erneuerungswahlen des Kantonsrates[3], der Gemeinderäte sowie des National- und des Ständerates.

[2] Die Gemeinde kann zwischen dem Schmutzigen Donnerstag und dem Güdismontag für die gastgewerblichen Betriebe gemäss Absatz 1 weitere Freinächte bewilligen. *****

6 Abgaben

§ 27 *Bewilligungsabgaben; im allgemeinen*

[1] Die jährliche Bewilligungsabgabe beträgt

a.	für Beherbergungsbetriebe	Fr. 300.– bis Fr. 6 000.–
b.	für Restaurationsbetriebe	Fr. 200.– bis Fr. 4 000.–
c.	für regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe	Fr. 1 000.– bis Fr. 20 000.–

[3] Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

d. für Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–
e. für den Getränkehandel Fr. 100.– bis Fr. 4 000.–

[2] Für Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e beträgt die Abgabe pro Tag und Betriebseinheit 30–1500 Franken.

[3] Innerhalb des massgeblichen Rahmens bemessen sich die Abgaben nach der Betriebsart, der Grösse und der Lage des Betriebs, den Öffnungszeiten und der Art des Anlasses.

§ 28 *Bewilligungsabgabe für Verlängerungen*

[1] Für Restaurationsbetriebe gemäss § 6 Absatz 1b beträgt die jährliche Abgabe für eine regelmässige Verlängerung der Öffnungszeit 1000–5000 Franken.

Die Abgabe für nicht regelmässige Verlängerungen in solchen Betrieben beträgt 50 Franken pro Stunde, wobei sie erst für die Zeit ab 1.30 Uhr zu bezahlen ist.

[2] Bei regelmässigen Tanz- und Tanzdarbietungsbetrieben gemäss § 6 Absatz 1c ist die Abgabe für die Verlängerung der Öffnungszeit in der Abgabe gemäss § 27 inbegriffen.

§ 29 *Abgabe für Realwirtschaften*

[1] Wer eine Realwirtschaft führt, bezahlt für den anerkannten Realrechtsumfang 70 Prozent der Bewilligungsabgabe gemäss § 27 Absatz 1a und b.

§ 30 *Zahlungsfrist, Bezug*

[1] Die jährlich zu entrichtenden Bewilligungsabgaben sind der Staatskasse jeweils bis zum 30. Juni zu bezahlen.

[2] Die Abgaben für nicht regelmässige Verlängerungen gemäss § 28 Absatz 1 werden von der Gemeinde erhoben.

[3] Bei Betrieben, die länger als zwei Monate pro Kalenderjahr geschlossen sind, reduziert sich die Bewilligungsabgabe anteilsmässig.

7 Zuständigkeit

§ 31

[1] Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist die Luzerner Polizei[4] zuständig.

[2] Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die für das Gastgewerbewesen zuständige Stelle der Gemeinderat. *

[4] Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 31 und 32 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

8 Strafbestimmungen

§ 32 *Strafe* *

[1] Mit Busse bis 5 000 Franken werden bestraft
a. * vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 5, 8, 12 Absatz 2, 13, 16 Absatz 3, 17 Absätze 1, 2 und 4, 18, 19, 20, 21 Absätze 1 und 2, 23, 24 Absatz 1 und 25 Absatz 2,
b. vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtbeachten von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen.

[2] In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 10 000 Franken erkannt werden. *

[3] In leichten Fällen kann die Luzerner Polizei eine Verwarnung aussprechen, anstatt die Strafverfolgung zu beantragen. *

[4] Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 33 *Stellvertretung*

[1] Auf die stellvertretende Person gemäss § 8 Absatz 2 sind die Strafbestimmungen des Gesetzes ebenfalls anwendbar.

9 Schlussbestimmungen

§ 34 *Realwirtschaften*

[1] Die bestehenden Realwirtschaften, in denen der Eigentümer oder die Eigentümerin aufgrund eines ehehaften Rechts eine Wirtschaft mit allen Zweigen des Gastgewerbes, nämlich einen Beherbergungsbetrieb (Realtaverne), oder einen Restaurationsbetrieb (Realpinte) betreiben oder betreiben lassen darf, bleiben im Recht auf Weiterbestehen im bisherigen Umfang gewährleistet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ablösung der Realwirtschaftsrechte im Einzelfall auf dem Weg der freiwilligen Vereinbarung mit den Rechtsinhabern und -inhaberinnen herbeizuführen.

[2] Die Übertragung eines Realwirtschaftsrechts auf ein anderes als das in der Bewilligung aufgeführte Gebäude ist nicht gestattet. Ausnahmsweise kann die Übertragung bewilligt werden, wenn das neue Gebäude auf das gleiche Grundstück zu stehen kommt wie das bisherige und wenn der Rechtsinhaber oder die Rechtsinhaberin nicht wechselt.

[3] Realwirtschaftsrechte, die während zehn Jahren nicht ausgeübt werden, fallen ohne Entschädigung dahin. Realwirtschaften, in denen das Beherbergungsrecht während zehn Jahren nicht ausgeübt wird, werden nur mehr als Realpinten anerkannt.

[4] Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss auch für die Realwirtschaften.

§ 35 *Umwandlung der bestehenden Patente*

[1] Die bestehenden Patente und die bestehenden Bewilligungen sind, soweit erforderlich, innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bewilligungsarten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 36 *Vollzug*

[1] Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 37 *Rechtsschutz*

[1] Die Rechtsmittelvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972[5] finden Anwendung.

§ 38 *Änderung des Tourismusgesetzes*[6]

§ 39 *Aufhebung von Erlassen*

[1] Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 14. Mai 1974[7],
b. Gesetz über das Tanzen und die Fasnacht vom 14. April 1986[8].

§ 40 *Inkrafttreten*

[1] Das Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.[9]

[5] SRL Nr. 40
[6] Gemäss Sammelerlass LexWork XML vom 3. März 2015 (G 2015 91) wurde diese Bestimmung betreffend Fremdänderungen aus dem Erlass entfernt.
[7] G XVIII 432 (SRL Nr. 980)
[8] G 1986 254 und 261 (SRL Nr. 994)
[9] Die Referendumsfrist lief am 19. November 1997 unbenützt ab (K 1997 3085).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	15.09.1997	01.01.1998	Erstfassung	K 1997 2527 | G 1997 401
§ 9 Abs. 2	14.09.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 349
§ 15 Abs. 1, b.	14.09.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 349
§ 17 Abs. 1	25.05.2009	01.09.2009	geändert	G 2009 268
§ 17 Abs. 3	25.05.2009	01.09.2009	eingefügt	G 2009 268
§ 22	21.06.2010	01.09.2010	aufgehoben	G 2010 205
§ 24 Abs. 3	25.05.2009	01.09.2009	geändert	G 2009 268
§ 25 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 25 Abs. 4, b.	25.05.2009	01.09.2009	geändert	G 2009 268
§ 26 Abs. 2	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 31 Abs. 2	19.03.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 108
§ 32	11.09.2006	01.01.2007	Titel geändert	G 2006 277
§ 32 Abs. 1, a.	21.06.2010	01.09.2010	geändert	G 2010 205
§ 32 Abs. 2	11.09.2006	01.01.2007	geändert	G 2006 277
§ 32 Abs. 3	25.05.2009	01.09.2009	eingefügt	G 2009 268

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
15.09.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	K 1997 2527 | G 1997 401
11.09.2006	01.01.2007	§ 32	Titel geändert	G 2006 277
11.09.2006	01.01.2007	§ 32 Abs. 2	geändert	G 2006 277
19.03.2007	01.01.2008	§ 25 Abs. 1	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 26 Abs. 2	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 31 Abs. 2	eingefügt	G 2007 108
25.05.2009	01.09.2009	§ 17 Abs. 1	geändert	G 2009 268
25.05.2009	01.09.2009	§ 17 Abs. 3	eingefügt	G 2009 268
25.05.2009	01.09.2009	§ 24 Abs. 3	geändert	G 2009 268
25.05.2009	01.09.2009	§ 25 Abs. 4, b.	geändert	G 2009 268
25.05.2009	01.09.2009	§ 32 Abs. 3	eingefügt	G 2009 268
14.09.2009	01.01.2010	§ 9 Abs. 2	geändert	G 2009 349
14.09.2009	01.01.2010	§ 15 Abs. 1, b.	geändert	G 2009 349
21.06.2010	01.09.2010	§ 22	aufgehoben	G 2010 205
21.06.2010	01.09.2010	§ 32 Abs. 1, a.	geändert	G 2010 205

Nr. 981

Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbeverordnung, GaV)

vom 30. Januar 1998 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997[1],
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen *

§ 1 *Zuständigkeit der Luzerner Polizei*[2] *

[1] Die Luzerner Polizei ist Bewilligungsinstanz im Sinn des Gesetzes und vollzieht das Gesetz, soweit nicht Aufgaben einer andern Instanz zugewiesen sind.

§ 1a * *Ausnahmen für Kleinstanlässe*

[1] Das Gesetz findet keine Anwendung auf den Verkauf von kalten Speisen und alkoholfreien Getränken durch Vereine und andere gemeinnützige Organisationen, wenn keine Konsumationsplätze angeboten werden und der Anlass nicht länger als vier Stunden dauert.

[1] SRL Nr. 980. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.
[2] Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 1, 3, 19, 25 und 27a die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Nachweis gastgewerblicher Kenntnisse und staatliche Prüfung

§ 2 *Prüfungskommission*

[1] Für die Durchführung der staatlichen Prüfung gemäss § 11 Absatz 1a des Gesetzes wählt der Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Prüfungskommission mit höchstens 18 Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission amten als Prüfungsexpertinnen und -experten.

[2] Das Justiz- und Sicherheitsdepartement[3] kann bei Bedarf für einzelne Prüfungstage Ersatzexpertinnen und -experten ernennen.

[3] Für die Mitglieder der Prüfungskommission gelten sinngemäss die Ausstandsgründe des § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[4].

§ 3 *Anmeldung zur staatlichen Prüfung*

[1] Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Luzerner Polizei einzureichen.

[2] Mit der Anmeldung sind einzureichen:
a. ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über Alter, Zivilstand, bisherige Ausbildung und Tätigkeit,
b. * …

[3] Die Prüfungstermine sind im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 4 *Prüfungsgebühren*

[1] Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine Gebühr von 350 Franken zu entrichten. Für eine Ergänzungs- oder Nachprüfung beträgt die Gebühr pro Fach 100 Franken. *

[2] Die Gebühr kann ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung nicht zugelassen wird, auf die Prüfung verzichtet oder diese unverschuldet ganz oder teilweise nicht ablegen kann.

§ 5 *Prüfungsstoff*

[1] Die Prüfungskommission legt den Prüfungsstoff für die einzelnen Bereiche des öffentlichen Rechtes gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes fest.

[3] Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurden die Bezeichnungen «Volkswirtschaftsdepartement» bzw. «Wirtschaftsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.
[4] SRL Nr. 40

§ 6 *Ablauf der Prüfung*

[1] Die Prüfungszeit pro Fach beträgt höchstens 30 Minuten.

[2] Die Prüfungskommission entscheidet, ob in den einzelnen Fächern schriftlich oder mündlich geprüft wird.

[3] Die Prüfungen sind nicht öffentlich und werden in deutscher Sprache abgenommen.

[4] Bei den mündlichen Prüfungen werden die Kandidaten und Kandidatinnen von einem Mitglied der Prüfungskommission einzeln geprüft.

[5] Kandidaten und Kandidatinnen, die sich während der Prüfung unkorrekt verhalten, können durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 7 *Bewertung der Prüfungsleistungen*

[1] Die Leistungen in jedem Prüfungsfach (schriftlich und mündlich) werden nach folgender Notenskala bewertet:

Eigenschaft der Leistung	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend mit kleinen Fehlern	gut	5
Genügend, aber Fehler und Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen noch genügend	genügend	4
Den Mindestanforderungen nicht mehr genügend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

[2] Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erreicht wird.

[3] Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin in einem oder in zwei Fächern eine Note unter 4 erzielt, ist in diesen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen. In diesem Fall gilt die Prüfung erst als bestanden, wenn in den nachgeprüften Fächern mindestens die Note 4 erreicht wird.

[4] Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin in drei oder mehr Fächern eine Note unter 4 erzielt, ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

[5] Die Prüfungen können insgesamt nur zweimal wiederholt werden.

§ 8 *Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse*

[1] Den Kandidatinnen und Kandidaten wird das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung durch Entscheid der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 9 *Anerkennung anderer Ausweise und Zeugnisse*

[1] Der Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt als erbracht durch

a. * Ausweise oder Zeugnisse anderer Kantone, wenn diese als gleichwertig anerkannt werden können,
b. vom Justiz- und Sicherheitsdepartement[5] anerkannte Ausweise oder Zeugnisse gastgewerblicher Fachschulen.

[2] Ist die Gleichwertigkeit nicht oder nur teilweise gegeben, ist in nicht geprüften Bereichen des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes für die Anerkennung der Ausweise oder Zeugnisse eine Ergänzungsprüfung zu bestehen. *

3 Räumlich-technische Vorschriften

§ 10 *Zugang zum Betrieb*

[1] Die gastgewerblichen Betriebe müssen einen übersichtlichen und behindertengerechten Zugang haben.

[2] Die Betriebe müssen von den im gleichen Gebäude befindlichen Räumen, die nicht Gegenstand der Bewilligung gemäss § 5 Absatz 1 des Gesetzes sind, getrennt sein.

[3] Die allgemein genutzten Treppen müssen sicher begehbar sein.

§ 11 *Raummasse*

[1] In Bezug auf die Raummasse gelten die Vorgaben gemäss § 154 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989[6]. *

[2] Für Toilettenanlagen können Ausnahmen bewilligt werden.

[3] Bei unterschiedlichen Raumhöhen (insbesondere auf Gängen und Treppen) darf die Sicherheit der Gäste nicht beeinträchtigt werden.

---

[5] Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurden die Bezeichnungen «Volkswirtschaftsdepartement» bzw. «Wirtschaftsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

[6] SRL Nr. 735

§ 12 *Raumgestaltung*

[1] Wirtschaftsräume sind so zu gestalten, dass sie vom Bewilligungsinhaber oder von der Bewilligungsinhaberin oder vom Personal leicht überblickt und beaufsichtigt werden können.

§ 13 *Natürliche Belichtung und natürliche Belüftung*

[1] Wirtschaftsräume und Küchen müssen in der Regel eine genügende natürliche Belichtung und Belüftung aufweisen.

[2] Ausnahmen sind insbesondere für Räume unter Terrain zulässig. *

§ 14 *Künstliche Belüftung*

[1] Ständig nutzbare Wirtschaftsräume und Küchen müssen über branchenübliche mechanische Ventilationsanlagen verfügen. Nebenräume, die nicht ausreichend natürlich belüftet werden können, sind mechanisch zu entlüften.

[2] Die Frischluftmenge in Wirtschaftsräumen hat pro Quadratmeter Bodenfläche und Stunde 20–40 m³ zu betragen. *

[3] Ausnahmen sind für Verpflegungsstände im Freien gemäss § 6 Absatz 1d des Gesetzes zulässig.

§ 15 *Toilettenanlagen*

[1] Gastgewerbliche Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c und Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes müssen in genügender Anzahl über Toilettenanlagen mit Handwascheinrichtungen im Vorraum verfügen. Die Toilettenanlagen müssen ungehindert zugänglich sein. Die Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gesetzes müssen mindestens über ein rollstuhlgängiges Klosett verfügen. *

[1bis] Bei Toilettenanlagen, die von beiden Geschlechtern benutzt werden, dürfen die Urinoirs nicht einsehbar sein. *

[2] Bei der Zahl der Klosetts und Urinoirs sind die Art, die Grösse und die Anzahl Konsumationsplätze des Betriebs zu berücksichtigen.

[3] Bei Verpflegungsständen gemäss § 6 Absatz 1d des Gesetzes muss mindestens ein Klosett zur Verfügung stehen.

[4] In Beherbergungsbetrieben müssen den Gästen im Beherbergungstrakt genügend Klosetts zur Verfügung stehen.

§ 16 *Tanzdarbietungsflächen*

[1] Tanzdarbietungsflächen müssen von den Konsumationsplätzen getrennt sein, insbesondere durch Bühnen.

[2] Für die Tänzer und Tänzerinnen müssen Umkleideräume vorhanden sein, die von der Darbietungsfläche aus direkt zugänglich sind.

§ 17 *Vorbehalt für bestehende Betriebe*

[1] Für bewilligungspflichtige Umbauten und Erweiterungen bestehender Betriebe sind die räumlich-technischen Vorschriften anwendbar, soweit deren Befolgung technisch möglich, finanziell zumutbar und zweckmässig ist.

§ 18 *Rechtsverweis*

[1] Für die räumlich-technischen Voraussetzungen gelten im übrigen die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes[7].

4 Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

§ 19 *Untermiete*

[1] Werden einzelne Betriebsteile als selbständige Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–d des Gesetzes untervermietet, muss deren Betriebsleiter oder Betriebsleiterin über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäss den §§ 9 und 10 des Gesetzes verfügen.

[2] Werden Nebenräume (Kücheneinrichtungen, Lagerräume, Personalräume usw.) von mehreren Betrieben gemeinsam benützt, sind der Luzerner Polizei entsprechende schriftliche Vereinbarungen vorzulegen.

§ 20 * *Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit*

[1] Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit gemäss § 25 Absatz 1 des Gesetzes liegen vor, wenn jährlich mehr als 52 Verlängerungen bewilligt werden.

§ 21 * *Regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe*

[1] Als regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe gemäss § 6 Absatz 1c des Gesetzes gelten Betriebe, die jährlich mehr als 52 Anlässe durchführen.

§ 22 *Verpflegungsstände*

[1] Als Verpflegungsstände im Sinn von § 6 Absatz 1d des Gesetzes gelten Betriebe mit einem beschränkten Sortiment und einer nutzbaren Wirtschaftsfläche von höchstens 25 m².

---

[7] SRL Nr. 735

§ 22a * *Gästekontrolle*

[1] Die Meldescheine der Gästekontrolle sind durch die Beherbergungsbetriebe während fünf Jahren aufzubewahren.

[2] Sie sind der Luzerner Polizei auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5 Bestimmungen über die Fasnacht

§ 23 *Durchführung fasnächtlicher Anlässe*

[1] Fasnächtliches Treiben und Anlässe mit Maskentragen sind an den allgemeinen Fasnachtstagen, an der Alten Fasnacht und in Ortschaften mit einem Fasnachtsumzug am Umzugstag gestattet.

[2] Zunftmeisterabholungen und ähnliche Anlässe mit Maskentragen dürfen von Zünften oder anderen Fasnachtsorganisationen in der Zeit vom 2. Januar bis Güdisdienstag durchgeführt werden.

[3] Fasnachtsumzüge dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis Güdisdienstag durchgeführt werden.

[4] Maskenbälle dürfen vom 2. Januar bis Güdisdienstag und an der Alten Fasnacht durchgeführt werden.

§ 24 *Bewilligungspflicht*

[1] Fasnachtsumzüge, die ausserhalb der Zeit vom Schmutzigen Donnerstag bis Güdisdienstag durchgeführt werden, sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung darf nur mit Zustimmung der örtlichen Gemeinde und der zuständigen Polizeiorgane erteilt werden. Die Bewilligung ist gebührenfrei. *

[2] Für fasnächtliche Anlässe gemäss § 23 Absätze 1–4 ist eine Bewilligung im Sinn von § 2 Absatz 1c und § 5 Absatz 1 des Gesetzes erforderlich, wenn ausserhalb bewilligter gastgewerblicher Räume Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden.

6 Bewilligungsverfahren

§ 25 *Gesuchseingaben*

[1] Baugesuche für neue gastgewerbliche Betriebe oder für Umbauten und Erweiterungen sind der zuständigen Gemeinde zur Weiterleitung an die Luzerner Polizei einzureichen. *

[2] Gesuche um Erteilung einer Bewilligung gemäss § 6 Absätze 1a–d und 2 sowie § 25 Absatz 1 des Gesetzes sind vor Betriebsaufnahme der Luzerner Polizei einzureichen.

[3] Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes und um Erteilung einer Bewilligung für frühere Öffnungszeiten gemäss § 24 Absatz 2 des Gesetzes sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass der Luzerner Polizei einzureichen.

[4] Alle weiteren Gesuche, einschliesslich Gesuche um Bewilligung besonderer Schliessungszeiten in gastgewerblichen Betrieben, die bereits über eine entsprechende Bewilligung im Sinn von § 25 Absatz 1 des Gesetzes verfügen, sind der Luzerner Polizei einzureichen.

§ 26 *Gesuchsbeilagen*

[1] Dem Gesuch für die Führung eines gastgewerblichen Betriebs oder eines Getränkehandelbetriebs sind beizulegen:

a. * …
b. Strafregisterauszug,
c. soweit notwendig der Nachweis der gastgewerblichen Kenntnisse gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzes,
d. bei Gerantenverhältnissen die schriftliche Bestätigung, dass der Betrieb vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin persönlich geführt wird.

§ 27 *Vernehmlassungen*

[1] Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes werden in der Regel der zuständigen Gemeinde und der Gebäudeversicherung Luzern[8] zur Stellungnahme unterbreitet. *

[2] Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Betriebe werden in der Regel dem kantonalen Lebensmittelinspektorat zur Stellungnahme unterbreitet.

[3] Gesuche um Bewilligung einer dauernden Ausnahme von der Schliessungszeit gemäss § 25 Absatz 1 des Gesetzes sind der Gemeinde zur Vernehmlassung zu unterbreiten. *

[8] Gemäss Änderung vom 10. September 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 247), wurde die Bezeichnung «Gebäudeversicherung des Kantons Luzern» durch «Gebäudeversicherung Luzern» ersetzt.

7 Testkäufe *

§ 27a * *Vorbereitung und Durchführung von Testkäufen*

[1] Die Luzerner Polizei arbeitet bei der Konzepterarbeitung für Testkäufe sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Testkäufen mit Fachstellen des Jugendschutzes zusammen.

[2] Nach der Durchführung von Testkäufen werden die betroffenen Betriebe über das Ergebnis informiert.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 *Amtsdauer der bisherigen Wirteprüfungskommission*

[1] Die nach bisherigem Recht gewählte Wirteprüfungskommission bleibt für die Abnahme allfälliger Nachprüfungen, die nach bisherigem Recht zu absolvieren sind, bis Ende 1998 im Amt.

§ 29 *Aufhebung von Erlassen*

[1] Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a. Vollzugsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 30. Dezember 1974[9],
b. Reglement über die Wirteprüfungen vom 28. Dezember 1981[10],
c. Verordnung zum Gesetz über das Tanzen und die Fasnacht vom 26. Mai 1987[11].

§ 30 *Inkrafttreten*

[1] Die Verordnung tritt am 15. Februar 1998 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

[9] VXIII 973 (SRL Nr. 981)
[10] G 1982 12 (SRL Nr. 982)
[11] G 1987 151 (SRL Nr. 995)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	30.01.1998	15.02.1998	Erstfassung	K 1998 348 | G 1998 45
Titel 1	16.02.2016	01.04.2016	geändert	G 2016 7
§ 1	16.02.2016	01.04.2016	Titel geändert	G 2016 7
§ 1a	16.02.2016	01.04.2016	eingefügt	G 2016 7
§ 3 Abs. 2, b.	15.06.2018	01.07.2018	aufgehoben	G 2018-039
§ 4 Abs. 1	16.12.2003	01.01.2004	geändert	G 2003 464
§ 9 Abs. 1, a.	15.06.2018	01.07.2018	geändert	G 2018-039
§ 9 Abs. 2	15.06.2018	01.07.2018	geändert	G 2018-039
§ 11 Abs. 1	15.06.2018	01.07.2018	geändert	G 2018-039
§ 13 Abs. 2	29.10.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 523
§ 14 Abs. 2	04.06.2013	01.07.2013	geändert	G 2013 273
§ 15 Abs. 1	15.06.2018	01.07.2018	geändert	G 2018-039
§ 15 Abs. 1[bis]	15.06.2018	01.07.2018	eingefügt	G 2018-039
§ 20	08.04.2003	01.07.2003	geändert	G 2003 80
§ 21	08.04.2003	01.07.2003	geändert	G 2003 80
§ 22a	04.06.2013	01.07.2013	eingefügt	G 2013 273
§ 24 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 25 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 26 Abs. 1, a.	15.06.2018	01.07.2018	aufgehoben	G 2018-039
§ 27 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 27 Abs. 3	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
Titel 7	25.08.2009	01.09.2009	eingefügt	G 2009 271
§ 27a	25.08.2009	01.09.2009	eingefügt	G 2009 271

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
30.01.1998	15.02.1998	Erlass	Erstfassung	K 1998 348 | G 1998 45
08.04.2003	01.07.2003	§ 20	geändert	G 2003 80
08.04.2003	01.07.2003	§ 21	geändert	G 2003 80
16.12.2003	01.01.2004	§ 4 Abs. 1	geändert	G 2003 464
11.12.2007	01.01.2008	§ 24 Abs. 1	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 25 Abs. 1	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 27 Abs. 1	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 27 Abs. 3	geändert	G 2007 445
25.08.2009	01.09.2009	Titel 7	eingefügt	G 2009 271
25.08.2009	01.09.2009	§ 27a	eingefügt	G 2009 271
04.06.2013	01.07.2013	§ 14 Abs. 2	geändert	G 2013 273
04.06.2013	01.07.2013	§ 22a	eingefügt	G 2013 273
29.10.2013	01.01.2014	§ 13 Abs. 2	geändert	G 2013 523
16.02.2016	01.04.2016	Titel 1	geändert	G 2016 7
16.02.2016	01.04.2016	§ 1	Titel geändert	G 2016 7
16.02.2016	01.04.2016	§ 1a	eingefügt	G 2016 7
15.06.2018	01.07.2018	§ 3 Abs. 2, b.	aufgehoben	G 2018-039
15.06.2018	01.07.2018	§ 9 Abs. 1, a.	geändert	G 2018-039
15.06.2018	01.07.2018	§ 9 Abs. 2	geändert	G 2018-039
15.06.2018	01.07.2018	§ 11 Abs. 1	geändert	G 2018-039
15.06.2018	01.07.2018	§ 15 Abs. 1	geändert	G 2018-039
15.06.2018	01.07.2018	§ 15 Abs. 1bis	eingefügt	G 2018-039
15.06.2018	01.07.2018	§ 26 Abs. 1, a.	aufgehoben	G 2018-039